

Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden (FIS-Ordnung)

Vom 22. Februar 2021

Auf der Grundlage des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Senat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 nach Anhörung des Rektorates und der Bereiche und Fakultäten die nachstehende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Datenverarbeitende Stellen
- § 6 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- § 8 Fristen und Löschung personenbezogener Daten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Gegenstand der Ordnung ist der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden, soweit diese zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 SächsHSFG erforderlich ist und dies nicht durch andere Ordnungen der TU Dresden geregelt ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Mitglieder und Angehörigen gemäß § 49 SächsHSFG, insbesondere betroffene Forschende sowie Beschäftigte aus Technik und Verwaltung, werden im nachfolgenden Text als FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bezeichnet. Sofern Dritte das FIS nutzen, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)

(1) Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem, in dem Kennzahlen zu Forschungsleistungen der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden gemäß § 2 elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Diese werden mit Datensätzen zu internen und externen Personen (Autorinnen und Autoren, Projektleitungen, Partner etc.) sowie Struktureinheiten der TU Dresden und externen Einrichtungen verknüpft. Darüber hinaus können die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsleistungen auf Wunsch der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer über ein direkt angeschlossenes Forschungsportal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Forschungsleistungen, die im FIS erfasst werden können, sind Informationen über sichtbare Ergebnisse der Forschungstätigkeit insbesondere Publikationen, Patente, Forschungsprojekte sowie Preise und Ehrungen, aber auch Informationen über die Aktivitäten und Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft wie Herausgeberschaften, Vorträge, Betreuungen des wissenschaftlichen Nachwuchses oder Forschungsaufenthalte und Gastgeberschaften.

§ 4 Zwecke des FIS

(1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung folgender gesetzlich festgelegter Aufgaben der TU Dresden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO i.V.m. §§ 14 Absatz 1 und 3 Satz 1 SächsHSFG i.V.m. §§ 10 bis 17 SächsHSPersDatVO:

1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nach § 47 SächsHSFG,
2. zur Qualitätssicherung nach § 9 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsHSFG (Evaluation der Forschung und Lehre),
3. zur Feststellung der Leistungen der Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsHSFG,
4. zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSFG,
5. zur Hochschulplanung und -steuerung nach § 10 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SächsHSFG (Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung) und i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SächsHSFG (Abschluss von Zielvereinbarungen),

6. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsHSFG,
7. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages nach §§ 9 und 10 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SächsHSFG.

(2) Darüber hinaus verfolgt die TU Dresden mit dem Betrieb des FIS folgende weitere Zwecke:

1. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen.
2. Unterstützung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsleistungen.
3. Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz für FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen.
4. Entlastung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Forschungsberichterstattung.
5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene Berichtsanlässe auf unterschiedlichsten Organisationsebenen.
6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen im Forschungsportal.

(3) Dem Betrieb des FIS liegt ein Sicherheitskonzept zu Grunde, welches insbesondere folgende Anlagen enthält:

1. Betriebskonzept (Workflowkonzept),
2. Datenkatalog der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Datenbankfelder und Infotypen mit Zweckbestimmungen und Schutzbedarfsfeststellung,
3. Rechte- und Rollenkonzept (Dokumentation der Zugriffsrechte auf das FIS),
4. Systembeschreibung und Systemarchitektur (einschließlich der Übersicht von Schnittstellen zu anderen Systemen),
5. Datenschutz und Protokollierungskonzept einschl. der Sicherheitsprüfung (Nachweis der getroffenen Schutzmaßnahmen) nach BSI-Standard,
6. Support- und Schulungskonzept sowie
7. Berichtskonzept.

(4) Für den Betrieb des FIS ist das Sicherheitskonzept einschließlich aller Anlagen mit den zuständigen Stellen, insbesondere dem Sachgebiet Informationssicherheit und dem Personalrat, fortwährend abzustimmen.

§ 5

Datenverarbeitende Stellen

(1) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben FIS-Nutzerinnen und -Nutzer sowie die von ihnen beauftragten Personen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept Basiszugriff als Einzelnutzende auf das FIS.

(2) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept insbesondere folgende datenverarbeitenden Stellen, die mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind, mit erweiterten Rechten Zugriff auf das FIS:

1. die Dekaninnen und Dekane sowie die Dekanatsverwaltungen,
2. die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die Bereichsverwaltungen,
3. die Leitungen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren Verwaltungen,
4. die Mitglieder des Rektorats, Beauftragte des Rektorats sowie die Rektoratsverwaltung,
5. die Zentrale Universitätsverwaltung sowie

6. die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) im Auftrag der TU Dresden.

§ 6

Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer der TU Dresden nach § 2 sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke, insb. zur Leistungsfeststellung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsHSFG gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 1 SächsHSFG und § 11 Nummer 6 SächsHPersDatVO verpflichtet, ihre Forschungsleistungen in das FIS einzupflegen und sind gehalten, die Einträge auf Korrektheit und Vollständigkeit zu prüfen sowie aktuell vorzuhalten.

(2) Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken von den in § 5 genannten datenverarbeitenden Stellen verarbeitet. Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer erhalten zur Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 ein FIS-Zugangskonto. Zur Unterstützung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer werden Maßnahmen gemäß einem Schulungs- und Supportkonzept umgesetzt.

(3) Darüber hinaus findet die Dateneingabe sowie Datenaktualisierung teilweise automatisch über folgende präkonfigurierte Schnittstellen statt:

1. Identitätsmanagementsystem für die Kennung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer,
2. Identitätsmanagementsystem für Personaldaten zu FIS-Nutzerinnen und -Nutzer,
3. Finanzsystem der Drittmittelverwaltung für Daten zu Drittmittelprojekten,
4. Promovierendenmanagementsystem für Informationen über Promovierende,
5. Studierendenmanagementsystem für Informationen über Studierende,
6. Forschungsinfrastrukturmanagementsystem.

(4) Daten von FIS-Nutzerinnen und -Nutzern, die dem Geltungsbereich des Artikel 9 EU-DSGVO unterliegen, werden durch das FIS nicht verarbeitet.

(5) In Einzelfällen (z.B. Veröffentlichung des wissenschaftlichen Profils im Forschungsportal der TU Dresden) findet die Verarbeitung auf freiwilliger Basis, d.h. auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung), statt.

§ 7

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die Nutzung des FIS zu anderen als in § 4 definierten Zwecken, insbesondere für Zwecke der nichtwissenschaftlichen Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen ist ausgeschlossen.

(2) Die TU Dresden stellt sicher, dass die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer, insbesondere die in § 5 Absatz 2 definierte Nutzergruppe des FIS mit erweiterten Rechten, auf die in § 4 der Ordnung genannten Zwecke und die damit verbundenen Grenzen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Berichtskonzept verpflichtet werden.

(3) Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist diese an die Administration des FIS unverzüglich zu melden.

§ 8

Fristen und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das FIS-Zugangskonto wird nach 2 Wochen gesperrt und nach 15 Monaten gelöscht, sofern FIS-Nutzerinnen und -Nutzer nicht mehr mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind.

(2) Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 bleiben personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsleistungen im Forschungsprofil der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer, auch nach Ausscheiden von der TU Dresden mit dem Status „Ehemalige/Ehemaliger“, langfristig oder dauerhaft im FIS erhalten.

(3) Die Löschung von personenbezogenen Daten und damit verknüpften Forschungsleistungen erfolgt nach festgelegten Fristen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Datenschutz- und Protokollierungskonzept. Erst nach Ablauf der festgelegten Fristen werden diese gelöscht, da ihre Kenntnis für die datenverarbeitenden Stellen nach § 5 dann nicht mehr erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger